

15. Februar 1834. In manchen Diözesen ist eine solche Diēpens für jene Freitage ertheilt, auf welche ein Feiertag fällt

Ad III. Die permixtio epularum ist allen verboten, die dem Kirchengesetze unterworfen sind. Man wollte früher diejenigen ausnehmen, die zum Jejunium nicht verpflichtet sind. Man hat dem heiligen Stuhl die Frage vorgelegt: Utrum ii, qui ratione aetatis vel laboris jejunare non tenentur, subjiciantur legi de non permiscendis epulis carnis et piscium, cum per indultum carnes permittuntur? und da die heilige Pönitentiarie unterm 13. Februar 1834 geantwortet hatte: Consulat probatos auctores, so hielt man die der Freiheit günstige Meinung wenigstens für probabel. Diese Probabilität ist aber nun gänzlich verschwunden, da die S. Cong. Inq. am 24. Mai 1841 entschieden hat: Non licere, und diese Entscheidung am 23. Juni 1875 neuerdings getroffen hat.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

XIII. (Wie hat sich ein Pfarrer einem schwer erkrankten apostatischen Parochianen gegenüber zu verhalten?) Ein Pfarrer erfährt zufällig, dass einer seiner Parochianen, der zwar katholisch getauft, aber vom christlichen Glauben abgesunken ist und bei jeder Gelegenheit durch Wort und That sich als Freidenker bekannt hat, sehr schwer erkrankt ist. Da derselbe auch seit mehreren Jahren keine Kirche mehr besucht und von allen katholischen Religionsübungen sich ferne gehalten hat, so weiß der Pfarrer nicht, ob er in diesem Falle zur seelsorglichen Dienstleistung verpflichtet ist und wie er eventuell sich dabei zu verhalten hat.

Es unterliegt keinem vernünftigen Zweifel, dass der Pfarrer diesem Kranken geistlichen Beistand leisten und seinen ganzen Eifer aufbieten muss, um die Seele desselben zu retten. Denn wenn auch jener vom Glauben abgesunken und im vollen Sinn des Wortes ein Apostat geworden ist, so hat er doch wegen des unverlierbaren Charakters der heiligen Taufe nicht aufgehört, ein wenn auch todes Glied der Kirche und solange er nicht förmlich zu einer anderen Religionsgesellschaft mit eigenen Vorstehern übergetreten ist, auch ein Glied der Pfarrgemeinde, in welcher er wohnt, zu sein. Deswegen ist der Pfarrer ex officio verpflichtet, auch ungerufen demselben wie jedem andern kranken Pfarreiangehörigen den nothwendigen seelsorglichen Beistand zu leisten. Er säume daher nicht, den Kranken zu diesem Zwecke zu besuchen. Da es sich aber um ein ebenso schwieriges als wichtiges Werk, nämlich um die Bekehrung und Rettung einer im Unglauben hartnäckig erstarnten Seele handelt, so suche er vor allem durch inniges Gebet sich die hiezu nöthige Hilfe von oben zu erschaffen. Wenn es die Umstände gestatten, wende er zunächst seine Schritte zum Tabernakel des Herrn, um sich und den Kranken Demjenigen zu empfehlen, der guten Rath und mächtige Hilfe geben kann und die Herzen der Menschen wie Wasserbäche zu

lenken weiß. Hat er in heißem Flehen für sich um die nöthige Erleuchtung und für den Kranken um die Gnade der Bekehrung gebetet, dann suche er, vom Vertrauen auf die Hilfe Gottes begleitet, an das Krankenbett seines Parochianen zu gelangen. Es kann wohl geschehen, dass ihm von den Hausgenossen desselben der Zutritt verwehrt wird. In diesem Falle stehe er nicht ohneweiters ab, sondern mache er dieselben auf die schwere Verantwortung, die sie auf sich laden, sowie darauf aufmerksam, dass der Kranke, wenn er unter Verweigerung der heiligen Sacramente stirbt, nicht kirchlich beerdigt werden könne. Bleiben seine Vorstellungen unberücksichtigt, dann ziehe er sich ohne Bitterkeit, aber mit ersichtlicher Betrübnis zurück. Erhält er Zutritt zu dem Kranke, so begrüsse er ihn zuvor mit ungeheucheltem Ausdrucke liebenvoller Theilnahme und erkundige sich, wenn nicht periculum in mora ist, um dessen Befinden. Erst wenn er sieht, dass er das Vertrauen des Kranken geweckt habe, leite er das Gespräch auf den eigentlichen Zweck seines Besuches über und biete demselben seine seelensorglichen Dienste an. Die Art und Weise der Aufnahme dieses Anerbietens wird dem Pfarrer den Grad der Hoffnung einer Bekehrung erkennen lassen. Sollte diese infolge einer kalten Zurückweisung des Anerbietens selbst auf den Nullpunkt gesunken sein, so gebe er sie doch noch nicht gänzlich auf, sondern suche, nicht so fast durch viele Worte der Ermahnung, als vielmehr durch den Hinweis auf den Ernst der Lage und durch den Ausdruck besorgter Liebe den Kranken zu einem besseren Entschlusse zu bringen. Wenn er trotz aller Versuche unverrichteter Dinge den Besuch abbrechen muss, so scheide er ja nicht mit bitteren Vorwürfen oder polternden Drohungen von ihm, sondern mit der erneuten Versicherung der innigsten Theilnahme und mit dem ausgesprochenen Wunsche, dass er leiblich und geistig bald gesunden möge. Und weil denn die Liebe selbst gegen Hoffnung noch hofft, so gibt sich der seeleneifrige Pfarrer mit dem ersten vergeblichen Besuche und Versuche nicht zufrieden, sondern wagt, nach wiederholter Zuflucht zum Heilande im allerheiligsten Altarsacramente, womöglich noch einen zweiten und dritten. Sollte der Kranke auf das entschiedenste erklären, dass er in keinem Falle die Sacramente der Kirche empfangen wolle und jeden weiteren Besuch geradezu verbieten, dann mag der Pfarrer im Bewusstsein, sein Möglichstes gethan zu haben, seine Besuche einstellen, wird aber beim Scheiden von dem Kranken nicht unterlassen, ihm seinen innigen Schmerz über die Zurückweisung der sich im wichtigsten, weil für die ganze Ewigkeit entscheidenden Augenblicke des Lebens darbietenden göttlichen Erbarmung und mit erschütterndem Ernst auch die Befürchtung aussprechen, dass er eher, als er meint, die Gerechtigkeit Desjenigen werde erfahren müssen, dessen Erbarmung er jetzt verschmäht.

Wir wollen indessen annehmen, der betreffende Kranke zeigt sich vom Anfange an oder auf den von Gott gesegneten Zuspruch

des Pfarrers bereit, das durch seinen Abfall vom Glauben zerrissene Band mit der Kirche wieder anzuknüpfen und durch Empfang der heiligen Sacramente sich mit Gott auszusöhnen. Was hat der Pfarrer in diesem Falle zu thun, um den hoffnungsreichen Anfang zu einem guten Ende zu führen? Er muss unter dankbarer Lobpreisung der Güte Gottes und mit herzlichem Gebete um ihren weiteren Beistand dem Kranken vor allem durch Hinweis auf die alles umfassende göttliche Huld und Barmherzigkeit Vertrauen einzuflößen und ihn zum Empfange der heiligen Sacramente zu disponieren suchen. Weil aber derselbe durch seinen offenkundigen Abfall vom Glauben in die dem Papste speciell vorbehaltene Excommunication gefallen ist, so muss, wenn nicht periculum in mora ist, der betreffende Seelsorger sich die nothwendige facultas absolvendi verschaffen. Ist dieses wegen bestehender Todesgefahr nicht mehr möglich, so kann derselbe ohne besondere Vollmacht den Kranken directe von der Excommunication lossprechen, muss ihn jedoch anhalten, seine Irrthümer öffentlich, wenigstens vor zwei Zeugen, abzuschwören und seine Aussöhnung mit der Kirche zu manifestieren. Nach Umständen (der Nothwendigkeit und Möglichkeit) belehre er ihn hierauf noch kurz über Wesen, Wirkungen und Bedingungen der zu empfangenden heiligen Sacramente und spende ihm dieselben in der nämlichen Weise und mit derselben, womöglich noch grösseren Sanftmuth und Milde, mit welcher er sie andern in Todesgefahr schwebenden Parochianen zu spenden pflegt. Sollte derselbe von seiner Krankheit genesen, so braucht er die mit der Censur belegte Sünde der Apostasie nicht dem Papste oder dessen Delegierten zu bekennen, da er ja in articulo mortis bereits directe von derselben ist losgeprochen worden, wohl aber müsste er per epistolam selbst oder durch den Beichtvater an den päpstlichen Stuhl über die bereits vollzogene Absolution Bericht erstatthen, um hiedurch seinen Gehorsam gegen die kirchlichen Disciplinare gesetze zu bethätigen und etwaige Bußbestimmungen entgegenzunehmen. Würde er dieses innerhalb eines Monates zu thun unterlassen, so würde er in die genannte Censur zurückfallen. Die S. Congr. R. et Univ. Inquisitionis hat unterm 23. Juni 1886 auf specielle Anfrage entschieden: „in easibus vere urgentioribus, in quibus absolutio differri nequeat absque periculo gravis scandali vel infamiae, super quo confessariorum conscientia oneratur, dari posse absolutionem, injunctis de jure injungendis, a censuris etiam Speciali modo Summo Pontifici reservatis, subpoena tamen reincidentiae in easdem censuras, nisi saltem infra mensem per epistolam et per medium confessarii absolutus occurrat ad S. Sedem.“

Um den körperlich und geistlich Genesenden nicht bloß vor Rückfall zu bewahren, sondern auch im geistlichen Leben zu fördern und ihm bei der Wiedergutmachung des früher gegebenen Ärgernisses behilflich zu sein, widme ihm der Seelsorger durch, jedoch ohne

Aufdringlichkeit abzustattende, Besuche und durch Mittheilung geeigneter Lectüre seinen weiteren Beistand und gedenke seiner besonders in der heiligen Messe, ut Deus confirmet, quod operatus est in eo. Würde der Kranke ohne Aussöhnung mit der Kirche sterben, so müßte das kirchliche Begräbnis verweigert werden. Sollte man deswegen dem Pfarrer besondere Schwierigkeiten bereiten, müßte er an das bischöfliche Ordinariat sich wenden.

Scheyern in Bayern.

P. Bernard Schmid O. S. B.

**XIV. (Fälle, in welchen das Aufschieben der Los-
sprechung heilsamer ist, als die sofortige Ertheilung
derselben.)** 1. Ein kaum dreizehnjähriges Mädchen klagt sich an, die Magd des Hauses bei seinen Eltern aus Hass verleumdet zu haben, indem es behauptete, dieselbe habe in einem Nachbarhause gesagt, ihre Herrschaft lebe in sehr gedrückten Verhältnissen, habe selbst nicht satt zu essen und verabreiche auch ihren Dienstboten keine genügende Nahrung; alles, was sie einkaufe, müsse borgweise bezogen werden. Infolge dieser Verleumding wurde die Magd sofort entlassen und es wurde ihr noch obendrein eine schlechte Note in ihr Dienstbuch gesetzt. Der Beichtvater des Mädchens ließ sich versprechen, die Verleumding demnächst zu widerrufen, und ertheilte ihm dann sogleich die Losprechung. Es frägt sich nun, ob ein solches Verfahren geeignet sei, heilsame Früchte zu zeitigen?

Meine Antwort lautet dahin, dass eine solche Eile bezüglich der Losprechung, selbst wenn ein zur Giltigkeit derselben genügender Vorsatz, zu widerrufen, vorhanden wäre, allem Anschein nach verderbliche Folgen nach sich ziehen wird. Der Verleumderin wird wahrscheinlich trotz alles Zuredens und Ermahnens die Hässlichkeit und Schwere ihrer Sünde nicht tief genug zu Herzen gehen, und dass sie nach sofort erhaltener Losprechung ihre Verleumding nächstens zurücknehmen wird, ist ebenfalls mit Wahrscheinlichkeit nicht anzunehmen. Der Mut und die Kraft dazu wird ihr fehlen, freilich nicht aus Mangel an Gnade, wohl aber aus Mangel an eigener Anstrengung und infolge des jugendlichen Leichtsinnes. Man hätte ihr also die Losprechung auffchieben sollen, bis sie der oben erwähnten Verpflichtung nachgekommen wäre. Ob ein solches Kind sofort nachhause gehen, den schuldigen Widerruf leisten und dann gleich wieder zum Beichtvater zurückkehren kann, hängt von den Umständen ab. Sind diese günstig, so bestehe man darauf, dass jene Angelegenheit ohne weitere Zögerung geregelt werde. Sind sie ungünstig, so bestimme man eine andere gelegenere Zeit und zeige dem Kinde das halbe oder Viertelstündchen an, in welchem es zum Empfange der Losprechung sich gestellen soll. Man vergesse nicht, ihm die Worte (eine genau bezeichnende und doch möglichst milde und gelinde Form) in den Mund zu legen, in welchen es den Widerruf vorzubringen hat. Aber wie, wenn es, was häufig vor-